

# EIGENTÜMERWECHSEL

Zur Bekanntgabe der Änderung des Grundstückseigentümers:

Gemeindeverband für Abfallbehandlung



Bezirk Bruck an der Leitha

A-2460 Bruck an der Leitha, Stefanie-Gasse 2/2 Tel: 02162/65556 Fax: 02162/65560 e-mail: office@gabl.gv.at http://www.gabl.gv.at DVR: 0797707

## Grundstück

Straße	
PLZ, Ort	

EDV-Nr.	
---------	--

Information zur Datenverarbeitung:

Aufgrund des Art 6 Abs 1 DS-GVO in Verbindung mit §26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers verarbeitet: Titel, Akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse.

## A Bisheriger Eigentümer meldet den Verkauf des Grundstücks

Der/die BISHERIGE GrundstückseigentümerIn meldet den Verkauf des Grundstücks an:

<b>NEUE(R) Grundstückseigentümer(in):</b> Vor- und Zuname

Die Änderung wird gewünscht ab:	
---------------------------------	--

**Zustelladresse:** (falls nicht Grundstücksadresse)

Straße	
PLZ, Ort	

Datum und Unterschrift des(r) bisherigen Grundstückseigentümers(in):

## B Neuer Eigentümer meldet den Kauf des Grundstücks

Der/die NEUE GrundstückseigentümerIn meldet den Kauf des Grundstücks:

<b>NEUE(R) Grundstückseigentümer(in):</b> Vor- und Zuname

Die Änderung wird gewünscht ab:	
---------------------------------	--

**Zustelladresse:** (falls nicht Grundstücksadresse)

Straße	
PLZ, Ort	

Datum und Unterschrift des(r) neuen Grundstückseigentümers(in):

## C Gemeindeamt oder Immobilienverwaltung meldet den Kauf des Grundstücks

<b>NEUE(R) Grundstückseigentümer(in):</b> Vor- und Zuname

Die Änderung wird gewünscht ab:	
---------------------------------	--

**Zustelladresse:** (falls nicht Grundstücksadresse)

Straße	
PLZ, Ort	

Datum, Unterschrift, Stempel

### WICHTIGE HINWEISE

- Dingliche Wirkung der Bescheide: Der gegenüber dem Eigentümer eines Grundstückes erlassene Verpflichtungs- und Abgabenbescheid entfaltet auch gegenüber dem Rechtsnachfolger unmittelbare Rechtswirkung. Vereinfacht ausgedrückt: das Grund-

stück haftet für die Bezahlung der das Grundstück betreffenden Abgaben - d.h. **offene Forderungen betreffend die Müllgebühren gehen auf den neuen Eigentümer über**. Öffentlich-rechtliche Lasten können NICHT vertraglich ausgeschlossen werden.

- Der aktuelle Tonnenstand wird laut Verpflichtungsbescheid vom Vorbesitzer über-

nommen. Änderungen können per Erhebungsblatt durchgeführt werden.

- Verpflichtet zur Entrichtung der Müllgebühr ist laut §26 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Grundstückseigentümer. Mieter oder Pächter können nur zustellbevollmächtigt sein.